Landkreis Lüchow-Dannenberg 28.02.2023
Die Landrätin
01 - Büro der Landrätin, Marks

Sitzungsvorlage

Nr. 2023/533

Beschlussvorlage

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung – ES)

Kreisausschuss	27.02.2023	**TOP 18**

Kreistag	06.03.2023	**TOP 17**

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung – ES) gemäß Anlage.

Sachverhalt:
Anlass zur Änderung der Satzung über die Entschädigung des Kreistags und der ehrenamtlichen Tätigen (Entschädigungssatzung – ES) gab eine konkrete Anfrage beim Sitzungsdienst. Angefragt wurde, ob eine Entschädigung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ES auch für Personen, die einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, gewährt werden könne, wenn eine Sitzung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet und somit kein Verdienstausfall geltend gemacht werden kann.
In dem Antragsformular wird die antragstellende Person aufgefordert zu erklären, dass sie keiner Beschäftigung nachgeht. Dem Wortlaut der ES zufolge wird die Entschädigung jedoch für „haushaltsführende Personen“ gewährt. Wie der Begriff auszulegen ist, wird nicht genauer beschrieben.

Hintergrund der Regelung ist, dass Personen, die durch die hauptverantwortliche Führung des Haushaltes zum Familieneinkommen beitragen und somit keine Erstattung von Verdienstausfall gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 ES beantragen können, auch entschädigt werden sollen.

Das Justiziariat wurde daraufhin mit der Prüfung beauftragt, wie der Begriff „haushaltsführende Person“ auszulegen sei und ob einer in Teilzeit arbeitenden Person auch der Nachteilsausgleich gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ES gewährt werden könne, wenn die Sitzungen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Der Prüfvermerk ist als Anlage beigefügt. Im Ergebnis hängt es vom politischen Willen ab, ob der Nachteilsausgleich auch für Teilzeitbeschäftigte gewährt werden soll und wenn ja, in welchem Umfang.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, eine Regelung zur Entschädigung haushaltsführender Personen in Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen, um modernen Lebensentwürfen und Rollenbildern in Familien Rechnung zu tragen.

Hierzu wurde zunächst in Betracht gezogen, eine Regelung einzuführen, die sich an dem im Prüfvermerk angegebenen Beispiel des JVEG orientiert.

§ 17 JVEG – Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung
1 Ehrenamtliche Richter, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten neben der Entschädigung nach § 16 (Anm.: § 16 – Entschädigung für Zeitversäumnis) eine zusätzliche Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 17 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. 2 Ehrenamtliche Richter, die ein Erwerbsersatzeinkommen beziehen, stehen erwerbstätigen ehrenamtlichen Richtern gleich. 3Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigten wird für höchsten zehn Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht. 4Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

Eine Regelung wie in § 17 S. 3 JVEG bietet den Vorteil, dass je nach Umfang der Teilzeitbeschäftigung eine Abstufung der Entschädigungszahlung erfolgt.

Rechenbeispiel:
Angenommen wird eine Sitzungsdauer von 7 Stunden und einer täglichen Arbeitszeit von 4 Stunden

7 h (Sitzung) – 4 h (tgl. Arbeitszeit) = 3 h ➔ Die Entschädigung würde für 3 Stunden gezahlt werden.

Angenommen wird eine Sitzungsdauer von 7 Stunden und einer täglichen Arbeitszeit von 2 Stunden

7 h (Sitzung) – 2 h (tgl. Arbeitszeit) = 5 h ➔ Die Entschädigung würde für 5 Stunden gezahlt werden.

Das Problem hierbei liegt jedoch darin, dass die Sitzungen politischer Gremien meist nur wenige Stunden dauern. Nimmt man eine durchschnittliche Sitzungsdauer von 3 Stunden an, würden nur diejenigen, deren tägliche Arbeitszeit weniger als 3 Stunden beträgt, überhaupt eine Entschädigung erhalten.

Aus diesem Grund wird seitens der Verwaltung empfohlen, stattdessen eine Obergrenze für die regelmäßige Arbeitszeit festzulegen, bis zu der der Nachteilsausgleich für haushaltsführende Personen gewährt wird.

Anlagen:
Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung – ES), zuletzt geändert am 25.01.2021

Vermerk zur Auslegung der Entschädigungssatzung

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung – ES)

Klimawirkung:
Keine

Finanzielle Auswirkungen:
Wenn der Nachteilsausgleich für haushaltsführende Personen nicht nur für Personen ohne Erwerbstätigkeit, sondern auch Teilzeitbeschäftigten gewährt wird, entstehen Mehrkosten für Entschädigungszahlungen in Höhe der in der ES festgelegten Stundensätze.

gez. D. Schulz